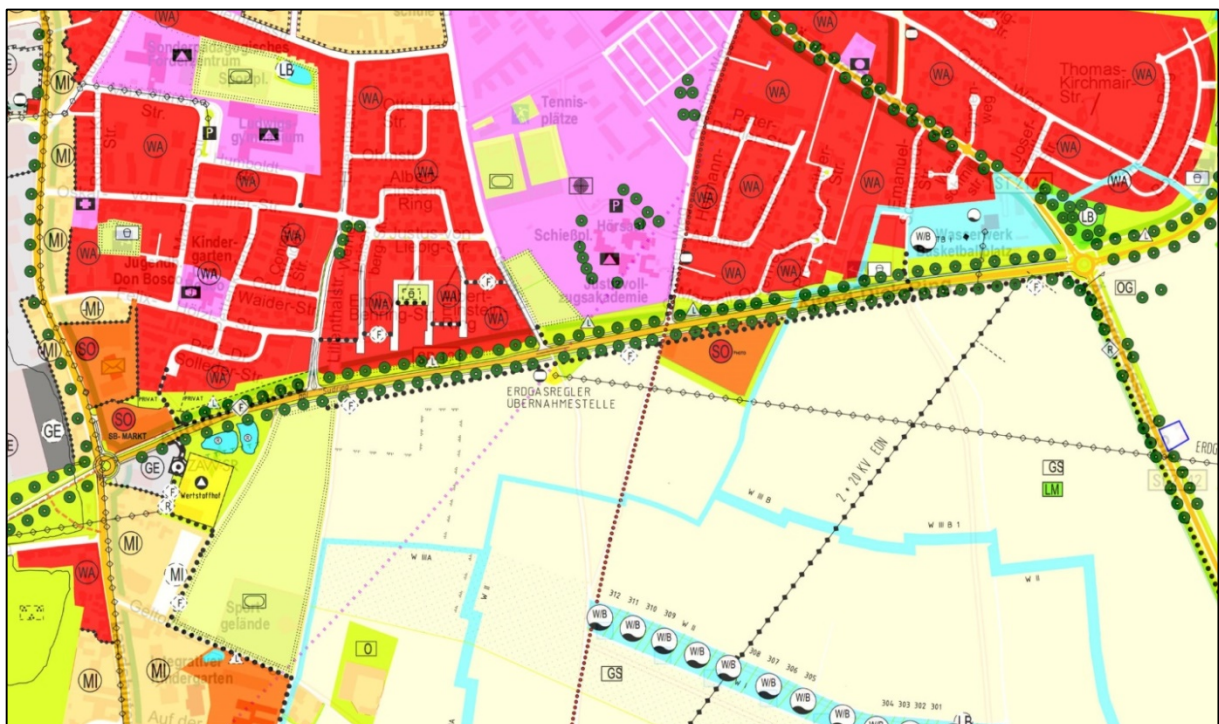




STADT STRAUBING

Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ (Nr. 213)

Umweltbericht



Unmaßstäblicher Auszug des Flächennutzungs- und Landschaftsplans
(Planungsstand 22.02.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung	3
2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	3
3. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
4. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung	9
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9
6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	10
7. Methodik / Grundlagen	13
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
10. Anlagen	14

Für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Südlich Alfred Dick-Ring“ wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Plangebiet für die neu zu errichtende Erdgastankstelle (Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erdgastankstelle“). Der in den Bebauungsplan Nr. 213 integrierte Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Südring“ Nr. 159/B wird unverändert übernommen, so dass sich daraus keine Auswirkungen ergeben, die im Umweltbericht zu behandeln sind.

1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung

Die Stadt Straubing beabsichtigt die Umstellung der Busflotte des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadtwerke Straubing GmbH auf erdgasbetriebene Fahrzeuge. Für die Betankung der Fahrzeuge ist ab dem Jahr 2020 eine Tankstelle bereitzustellen, die eine im laufenden Nahverkehrsbetrieb funktionierende Betankung der Fahrzeuge ermöglicht.

Des Weiteren soll die Tankstelle rund um die Uhr auch privaten Fahrzeughaltern erdgasbetriebener Fahrzeuge zur Verfügung stehen, da die bislang einzige Tankstelle im Bereich Ittling kein ausreichendes Angebot darstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 213 „Sondergebiet Südlich Alfred-Dick-Ring“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Erdgastankstelle geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erdgastankstelle“ ausgewiesen.

2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 1. März 2018 (LEP 2018) sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Siedlungsstruktur

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (Grundsatz 3.1 LEP 2018).

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (Ziel 3.2 LEP 2018).

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (Grundsatz 3.3 LEP 2018).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3 LEP 2018).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans hat die Stadt die Standortwahl in einer umfassenden Standortalternativenprüfung begründet dargelegt (vgl. Begründung zur 27. FNP-Änderung, Punkt 4.). Demnach ist ein städtebauliche angebundener

Standort im Stadtgebiet nicht verfügbar. Potenziale der Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung.

Von den beiden städtebaulich nicht angebotenen Standortvarianten weist der gegenständliche Standort die geringsten Umweltauswirkungen auf. Die geplante bauliche Entwicklung schließt unmittelbar an den bebauten Bereich der bestehenden Photovoltaik-Freilandanlage an. Der Standort liegt unmittelbar am Alfred-Dick-Ring, wodurch der Flächenverbrauch für Erschließungsanlagen minimiert werden kann.

2.2. Regionalplan Donau-Wald

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele der Regionalplanung (Stand 30.04.2016) im Planungsraum zu beachten:

B II Siedlungswesen

1 Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden (Grundsatz 1.1 RP12 2016).

Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsrande sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden (Grundsatz 1.3 RP12 2016).

Berücksichtigung der Ziele des Regionalplans

Die Ausweisung des Sondergebietes schließt unmittelbar an das vorhandene Sondergebiet für Photovoltaik-Freilandanlage an. Der Landschaftsraum ist durch Verkehrsinfrastruktur vorbelastet. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den relevanten West- und Südseiten werden die Belange des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt und die baulichen Anlagen schonend eingebunden.

2.3. Stadtbiotopkartierung Straubing

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Stadtbiotopkartierung Straubing erfasst sind.

2.4. Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Straubing (rechtswirksam seit 13.07.2006) ist das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt. Die Erschließung erfolgt über öffentliche Feldwege.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Straubing wird im Parallelverfahren durch die 27. Änderung angepasst. Für das Gebiet wird ein Sondergebiet nach § 11 Absatz 2 BauN-VO mit der Zweckbestimmung „Erdgastankstelle“ dargestellt.

3. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.1. Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung am „Grasigen Weg“ befindet sich nördlich des Alfred-Dick-Rings hinter bepflanzten Lärmschutzwällen.

Auswirkungen:

Vom Betrieb der Erdgastankstelle selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten, da der Standort an der stark frequentierten Hauptverkehrsstraße Alfred-Dick-Ring abseits empfindlicher Nutzungen liegt. Bestehende Wohnbauflächen sind durch die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen abgeschirmt.

Bewertung:

Durch die Planänderung ist keine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine wesentliche Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Online-Abfrage) für das Blatt 7141 - Straubing – der topografischen Karte Bayerns (M 1.25.000) herangezogen, da aktuelle lokale Bestandsdaten nicht vorliegen. Im Rahmen der Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabensgebiet nicht vorkommt (z. B. alpine Lebensräume, naturnahe Fließgewässer u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Artinformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ reduziert.

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tiere

Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich demnach auf der ersten Ebene der Abschichtung für die Artengruppen der Säugetiere (hier: Fledermäuse) und der Vögel. Die Artengruppe der Lurche (hier Knoblauchkröte) kann aufgrund der fehlenden Lebensraumvoraussetzungen als nicht betroffen gelten.

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist das durch Überbauung unmittelbar betroffene Plangebiet keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z. B. alter Baumbestand mit Höhlen, Gebäude mit Spaltenquartieren). Durch die baulichen Anlagen sind ausschließlich die Ackerflächen beansprucht. Eine Betroffenheit ist hier nicht gegeben.

Bei der Artengruppe der **Vögel** können diejenigen Arten als nicht betroffen gelten, die als Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsraum auf Gewässer, Wiesenflächen, Hecken und Gehölze oder Waldflächen angewiesen sind. Demnach sind nach diesen Gesichtspunkten folgende Arten aus dem Artinformationssystem auszuschließen:

Sperber, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Saatkrähe, Dohle, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Blaukehlchen, Höckerschwan, Mehlschwalbe, Goldammer, Turmfalke, Bekassine, Rauchschwalbe, Neuntöter, Lachmöwe, Uferschnepfe, Feldschwirl, Schwarzmilan, Wiesenschafstelze, Großer Brachvogel, Steinschmätzer, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Braunkehlchen, Turteltaube, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Waldwasserläufer und Schleiereule.

Der Kiebitz, der die großflächig offenen (Agrar)Landschaften ohne Sichthindernisse (z. B. durch Kulissen von Hecken, Gehölzbeständen, Gebäuden o. ä.) bevorzugt kann aufgrund der nahen Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen als nicht betroffen gelten.

Die Feldlerche als bodenbrütende Art der Agrarräume findet im Plangebiet aufgrund der häufigen Störungen entlang der Straße (Verkehr) und des Feldweges (Spaziergänger, landwirtsch. Verkehr) und dem siedlungsnahen Bereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Bei den Bestandsaufnahmen im April 2019 konnten bei den örtlichen Begehungen auch im Nahbereich keine adulten Vögel beobachtet oder im Singflug gehört werden. Eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen.

Auswirkungen

Artengruppe Fledermäuse:

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse ist anzunehmen, dass die neu entstehenden Pflanzungen am westlichen und südlichen Rand als Jagdlebensraum genutzt werden können.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Artengruppe Vögel:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel.

Bei der Artengruppe der Vögel ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3. Boden

Bestand:

Im Plangebiet herrschen Löß- und Lößlehmböden vor. Den geologischen Untergrund bilden kiesig-sandige Deckenschotter (mindelzeitlicher Jüngerer Deckenschotter). Die Flächen des Plangebietes weisen eine überwiegend sehr hohe Ertragskraft auf.

Auswirkungen:

Durch anlagenbedingte hohe Bodenversiegelung ist eine erhebliche Bodenversiegelung die Folge. Bis zu 80 % der überbaubaren Fläche gehen verloren. Durch die Festsetzung eines Mindestanteils von 20% Grünflächen können die Auswirkungen begrenzt werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen hoher Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4. Wasser

Bestand:

Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort bzw. fließt bei Starkregen in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen des Alfred-Dick-Rings ab.

Auswirkungen:

Durch die erforderlichen Flächenbefestigungen für die Zufahrt und die Betriebsflächen, einschließlich der baulichen Anlagen geht versickerungsfähiger Boden verloren. Teilweise kann das Niederschlagswasser möglichst breitflächig über die angrenzenden Grünflächen örtlich versickert werden. Überschüssiges Wasser muss in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen des Alfred-Dick-Rings abfließen.

Im Plangebiet werden keine Wasser gefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5. Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen. Eine wesentliche Vorbelastung der Luftqualität ist durch den Straßenverkehr auf dem Alfred-Dick-Ring aufgrund der unmittelbaren Lage am Straßenrand anzunehmen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen durch den Nutzerverkehr. Durch die Nutzung erdgasbetriebener Fahrzeuge werden umweltfreundlichere, weniger Luft belastende Fahrzeuge gefördert. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.6. Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt in einem weitgehend ebenen Gebiet, das keine wesentlichen natürlichen topografische Erhebungen aufweist. Aufgrund der ebenen Lage neigt das Gebiet zur Bildung von Kaltluftseen mit erhöhtem Risiko von Früh- und Spätfrösten sowie Nebelbildung in den Übergangsjahreszeiten.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die Begrünung mit Gehölzen ergeben sich aufgrund der geringen Flächengröße keine erkennbaren Verbesserungen des Klimas.

3.7. Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Alfred-Dick-Ring stellt die südliche Begrenzung des Stadtgebietes Straubing dar und verbindet als verkehrsreiche Südumgehung die Staatsstraße St 2141 Landshuter Straße im Westen mit der Staatsstraße St 2142 Äußere Passauer Straße. Der Landschaftsraum im Plangebiet wird wesentlich durch die Straßeninfrastruktur, begleitende bepflanzte Lärmschutzwälle, einen Geh- und Radweg im Norden und landwirtschaftliche Flächen im Süden bestimmt. Entlang des Alfred-Dick-Rings befinden sich abschnittsweise Gehölzpflanzungen mit gliedernden Wiesenflächen, die zur landschaftlichen Einbindung dienen.

Der Nahbereich des Änderungsgebietes ist im Westen durch eine Photovoltaik-Freilandanlage mit landwirtschaftlicher Halle bestimmt. Etwa 75 m westlich des Plangebietes befinden sich ein Niederschlagswasserrückhalte- und Versickerungsbecken sowie eine Gashochdruckstation der Energienetze Bayern GmbH.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Erdgastankstelle kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Aufgrund der Standortwahl auf straßennahen Flächen und der Lage in unmittelbarem Zusammenhang zu bestehenden Photovoltaik-Freilandanlage erfolgt eine Inanspruchnahme vorbelasteter Landschaftsräume.

Durch die abschirmenden Grünflächen mit Pflanzungen an den Außengrenzen im Westen und Süden ist zu erwarten, dass eine landschaftsgerechte Einbindung im Nahbereich erfolgen kann.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.8. Erholungseignung

Bestand:

Das nördlich liegende Siedlungsgebiet am Grasigen Weg ist über eine Querungshilfe an den südlich des Alfred-Dick-Rings anschließenden Feldweg angebunden. Der angrenzende Landschaftsraum im Süden von Straubing wird von Anwohnern zur Naherholung genutzt.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzte Randeingrünung ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige zu beachtende Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Überbauung besteht die Gefahr, dass oberirdisch nicht sichtbare Bodendenkmäler zerstört werden können. Daher sind ggf. erforderliche Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Straubing festzulegen. Sollten unerwartet Bodendenkmäler gefunden werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Straubing zu benachrichtigen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter derzeit nicht abzuschätzen.

4. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet. Die Versorgung der Busflotte der Stadtwerke Straubing mit betriebsnotwendigem Erdgas wäre nicht sichergestellt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter wurden im Bebauungsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen:

Schutzgut Mensch

- Standortwahl der Anlage abseits von Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Festsetzung von Grünstreifen mit 5 m Breite an der Westseite und Südseite mit Pflanzung von standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen.
- Festsetzung insektenschonender Beleuchtung.

Schutzgüter Boden / Wasser

- Festsetzung von mindestens 20% unversiegelter Grünflächen.
- Versickerung von Niederschlagswasser möglichst breitflächig über die Grünflächen.
- Kein Düngemittel- und Spitzmitteleinsatz zur Vermeidung stofflicher Belastungen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen auf maximal 3,50 m (Überdachungen maximal 5,0 m).
- Begrenzung von Werbeanlagen nach Fläche, Anzahl und Höhe.
- Festsetzung von Gehölzpflanzungen an den relevanten Außengrenzen zur landschaftlichen Einbindung.

6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

6.1 Eingriffsbewertung / Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Das Vorhaben ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehende Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die baulichen Anlagen für Erschließung und Gebäude führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage Januar 2003.

6.1.1 Flächennutzung Bestand

Die Flächennutzung des Bestandes im Geltungsbereich ist in Anlage 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

6.1.2 Ermittlung der Eingriffsflächen

Die Eingriffsflächen im Geltungsbereich mit Zuordnung zum Eingriffstyp sind in Anlage 2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

Das Sondergebiet ist aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,80 dem **Typ A – hoher Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad** zuzuordnen.

Als Eingriffsflächen werden die Bauflächen für das geplante Sondergebiet einschließlich der privaten Grünflächen herangezogen. Des Weiteren sind die Flächen für die zusätzliche Versiegelung des bisherigen Schotterweges zu berücksichtigen.

Die bestehenden asphaltierten Verkehrsflächen im Zufahrtsbereich zum Grasigen Weg, der südliche Teil des geschotterten Feldweges sowie die öffentlichen Grünflächen bleiben unverändert und werden nicht berücksichtigt.

Als Eingriffsflächen **Typ A** werden demnach festgelegt:

Sondergebiet Bauflächen, einschließlich privates Grün	ca. 1.158 m ²
Asphaltierung Schotterweg	ca. 55 m ²

6.1.3 Ermittlung der Kompensation

Die Einstufung der Eingriffsflächen in die jeweiligen Kategorien gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung erfolgt hinsichtlich ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild getrennt nach Schutzgütern auf Basis der Listen 1a – 1c des Leitfadens. Bei der Wahl der jeweiligen Kompensationsfaktoren innerhalb der angegebenen Spanne werden die angegebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen berücksichtigt, soweit dies möglich ist. Die Ermittlung erfolgt getrennt für die im Bestandsplan erfassten Flächen in Abhängigkeit des jeweiligen Ausgangszustandes.

6.1.3.1 Eingriffsflächen Acker / Straßenbegleitgrün zu Sondergebiet

Ausgangszustand Acker zu Bauflächen Sondergebiet.
 Eingriffsfläche = 1.158 m².

Schutzgut	Kategorie gem. Leitfaden	Flächentyp	Minimierungsmaßnahmen	Kompensationsfaktor
Arten und Lebensräume	I	Ackerflächen, Straßenbegleitgrün	Begrünung der West- und Südseite in 5 m Breite. Festsetzung insektenschonender Beleuchtung.	0,40
Boden	I	Ackerflächen, Straßenbegleitgrün	Festsetzung von 20% unversiegelter Grünfläche. Versickerung von Niederschlagswasser breitflächig. Verbot von Mineraldünger und Spritzmittel	0,40
Wasser	II	Gebiete mit hohem Grundwasserflurabstand	Versickerung von Niederschlagswasser breitflächig vor Ort in den Untergrund. Verbot von Mineraldünger und Spritzmittel	0,80
Luft / Klima	I	Flächen ohne klein-klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen.	Begrünung der West- und Südseite in 5 m Breite.	0,30
Landschaftsbild	I	Ausgeräumte, strukturarmer Landschaften	Begrünung der West- und Südseite in 5 m Breite. Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen. Begrenzung von Werbeanlagen nach Zahl, Größe und Höhe.	0,40
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor				0,46

Kompensationsbedarf:

Eingriffsfläche 1.158 m² x 0,46 = **532,68 m² Kompensationsfläche.**

6.1.3.2 Eingriffsflächen Verkehrsflächen Schotter zu Asphalt

Ausgangszustand Feldweg Schotter zu Asphaltstraße. Eingriffsfläche: 55 m².

Schutzgut	Kategorie gem. Leitfaden	Flächentyp	Minimierungsmaßnahmen	Kompensationsfaktor
Arten und Lebensräume	I	Feldweg, teilversiegelt Schotterbauweise	Keine Minimierung möglich.	0,30
Boden	II	Teilversiegelter Boden, fester Belag	Keine Minimierung möglich.	0,30
Wasser	II	Flächen ohne Versickerungsleistung, schwer durchlässige Flächen	Versickerung von Niederschlagswasser möglichst breitflächig über angrenzende Grünflächen.	0,80
Luft / Klima	I	Versiegelte Bodenbereiche.	Keine Minimierung möglich.	0,30
Landschaftsbild	I	Ausgeräumte, strukturarme Landschaften mit Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur.	Keine Minimierung möglich.	0,30
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor				0,40

Kompensationsbedarf:

Eingriffsfläche 55 m² x 0,40 = **22,00 m² Kompensationsfläche.**

6.1.4 Summe Kompensationsbedarf gesamt

Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ sind insgesamt **Kompensationsflächen** im Umfang von 532,68 m² + 22,0 m² = **554,68 m²** erforderlich.

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die für unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderliche Ausgleichsverpflichtung wird durch Entrichtung einer Ersatzzahlung durch den Vorhabenträger an das Ökokonto der Stadt Straubing erbracht.

Der zu zahlende Betrag beläuft sich auf **554,68 m² x 8,00 €/m² = 4.437,44 €.**

Dieser Betrag wird mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungs- und Grünordnungsplanes fällig.

Der ermittelte Ausgleichsflächenbedarf von 554,68 m² wird auf den Grundstücken Flurnummern 2304 und 2305 der Gemarkung Straubing erbracht. Ziel ist dort der Aufbau eines standortgerechten Waldbestandes.

6.3. Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich.

Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

7. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Stadt Straubing
- Biotopkartierung Bayern, FIS-Natur, Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 04/2019
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: FIS-Natur, Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 04/2019
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Regionalplan Region 12 - Donau-Wald
- Denkmalviewer Bayern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 04/2019
- Umweltatlas Bayern: Fachdaten Böden, Geologie. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 04/2019
- Örtliche Erhebungen, MKS AI, 2019
- Stellungnahme von Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung resultieren:

Eingrünung der Anlage:

Die Funktionsfähigkeit und zielgemäße Entwicklung der vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen auf den privaten Grünflächen ist etwa 5 Jahre nach Pflanzung erstmals zu prüfen. Wesentlich ist die Erreichung der Einbindung in das Orts – und Landschaftsbild. Danach sollte alle etwa 5 Jahre die Wirksamkeit der Eingrünung geprüft werden. Nach 15 Jahren kann bei ausreichender Entwicklung und Erreichen der Funktion die Überwachung beendet werden.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für die Nutzung von umweltfreundlicheren erdgasbetriebenen Fahrzeugen soll im Stadtgebiet Straubing eine erdgastankstell errichtet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 213 „Sondergebiet Südlich Alfred-Dick-Ring“ sollen hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgese-

nenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild reduziert. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes an anderer Stelle ausgeglichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamtbewertung
Mensch	-	-	-	Nicht betroffen
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	hoch	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	gering	gering	gering	gering
Kulturgüter	Nicht abschätzbar	-	-	Nicht abschätzbar
Sonstige Sachgüter	-	-	-	Nicht betroffen

10. Anlagen

10.1 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung – Flächennutzung Bestand

10.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Eingriffsflächen